



NOTFALLKOFFER IM STRAFRECHT:

## LEITFADEN ZUM VERHALTEN BEI DURCHSUCHUNGEN

### SITUATION

Völlig unerwartet stehen Polizei oder Staatsanwaltschaft und Polizei morgens zusammen mit den ersten Patienten vor Ihrer Praxistür, händigen Ihnen einen Durchsuchungsbeschluss für die Praxis, Ihr Auto und Ihr Privathaus aus und erklären, dass der Verdacht einer Straftat – oftmals des gewerbsmäßigen Abrechnungsbetruges und / oder der Steuerhinterziehung – gegen Sie bestehe, aufgrund dessen nun durchsucht werde.

Gleichzeitig melden sich Ihr Ehepartner oder die Hausangestellten telefonisch und berichten von den soeben eingetroffenen Beamten, die dort durchsuchen würden.

Wer hier – bspw. mangels Teilnahme an einer unserer Präventionsschulungen - nicht weiß, wie zu reagieren ist, kann in solcher Situation nur in Panik und damit zu seinem Nachteil handeln. Persönlicher und Schaden der Praxis sind in einem solchen Fall nicht zu vermeiden.

Daher CAVE!

Kennen Sie Ihre Rechte und nehmen diese wahr.

Hierbei hilft der folgende Leitfaden, der den Mitarbeitern bekannt und immer griffbereit an Ihrem Empfang liegen sollte.

### CAVE

- Ruhe bewahren
- Schweigen Sie unbedingt und ausnahmslos zum Tatvorwurf - unabhängig davon, was Ihnen versprochen wird. Schweigen Sie auch dann, wenn Sie meinen, den Tatvorwurf ganz kurzfristig und sofort ausräumen zu können.  
Führen Sie keine informellen Gespräche.
- Der erste Praxismitarbeiter, der von der Durchsuchung erfährt, kontaktiert sofort Ihren Verteidiger für die Durchsuchung. Wählen Sie

Tel. 01590 444 61 22  
089 224 224 (RA Dr. K. Lemens Werner)

Darauf haben Sie einen Anspruch. Wir erscheinen kurzfristig vor Ort und beachten, dass die Durchsuchung rechtskonform verläuft und Ihnen keine Fehler unterlaufen.

- Bitten Sie die Beamten, mit der Durchsuchung zumindest solange abzuwarten, bis Sie mit Ihrem Verteidiger telefoniert haben.
- Erfassen Sie die Daten der Dienstaussweise aller ermittelnden Beamten.
- Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, Angaben zur Person zu machen. Ihre Mitarbeiter sollen nicht zur Sache aussagen. Sie haben Anspruch auf anwaltlichen Zeugenbeistand, ohne dessen Anwesenheit Sie auch bei beabsichtigter Vernehmung durch den Staatsanwalt selbst schweigen dürfen.
- Versuchen Sie auf keinen Fall, mögliche Beweismittel beiseite zu schaffen. Verändern Sie nichts mehr.
- Weisen Sie die Ermittler darauf hin, wo sie die im Durchsuchungsbeschluss genannten Beweismittel finden. So ist das Durchwühlen anderer Unterlagen entbehrlich.
- Die EDV ist nach Möglichkeit zu spiegeln, nicht zu entfernen. Fangen Sie früh an absehbar benötigte Dokumente zu kopieren.
- Sie werden gefragt, ob sie sichergestellte Unterlagen freiwillig herausgeben: Nein. Erheben Sie Widerspruch gegen die Beschlagnahme.
- Notieren Sie und Ihre Mitarbeiter alle Fragen, die von den Ermittlungsbeamten gestellt wurden – und die hoffentlich nicht beantwortet wurden.

Verpflichten Sie Ihre Mitarbeiter, keinem - auch nicht dem engsten Partner oder Familienmitglied - von der Durchsuchung zu erzählen. Für die Praxis schädliche Außenwirkungen sind sonst nicht zu vermeiden.